

Vorab per Mail mit PDF und Worddatei

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Frau Vorsitzende Katja Mitteldorf MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



(mündliche Anhörung)

12. März 2021

**Anhörung der Betroffenen zur Neufassung des Staatsvertrages über den Mittel-
deutschen Rundfunk (MDR) – MDR-Staatsvertrag
TLM-Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Neufassung des MDR-Staats-
vertrags Stellung zu nehmen, die wir gern schriftlich vorab und mündlich am 19.
März 2021 wahrnehmen.

Der aktuelle Staatsvertrag war trotz einer sich rasant weiterentwickelnden Medi-
enlandschaft lang eine gute gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des MDR. Die
derzeitige Überarbeitung eröffnet die Möglichkeit, auf diesen Wandel weiter zu
reagieren und dem MDR ein modernes Regulierungsgerüst an die Hand zu geben.

Vorangestellt möchte ich meine Freude zum Ausdruck bringen, dass im Rahmen
des Gesetzgebungsprozesses bereits erste Aspekte, die auch aus Sicht der TLM
anpassungsbedürftig waren, geändert wurden. So lässt sich dem aktuellen Ent-
wurf zusätzlich zum Geschlechterwechselmodell bei der Entsendung in den Rund-
funkrat, beziehungsweise der Wahl in den Verwaltungsrat (§ 46 Abs. 3 MDR-
StV-E, beziehungsweise § 22 Abs. 2 MDR-StV-E) nun auch eine Gleichstellung
von Frau und Mann hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen entnehmen. Dies
wird begrüßt.

Zudem wurde bereits darauf reagiert, dass das „Deutsche Medienschiedsgericht“
nicht mehr existiert und insoweit auch nicht mehr als mögliches Schiedsgericht
im Falle einer Auseinandersetzung über das Vermögen des MDR angerufen wer-
den kann.

Aus Sicht der TLM sind trotz dieser Änderungen noch einige wenige Punkte des nun vorliegenden und u. E. insgesamt prima facie gelungenen Staatsvertragsentwurfs anzusprechen.

- **Insolvenzfähigkeit des MDR**

In § 1 Abs. 3 MDR-StV-E wird die bisherige Festlegung der Konkursunfähigkeit des MDR in die aktuelle Rechtslage fortgeführt und nunmehr der Ausschluss eines Insolvenzverfahrens konstatiert. Dies ist zu begrüßen, denn unabhängige Medien und unabhängige Medienaufsicht zu stärken, ist die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers. Insofern wäre zu wünschen, dass eine entsprechende Regelung auch wieder in das ThürLMG hinsichtlich der TLM aufgenommen würde, wie es bereits seit Bestehen der TLM bis 2014 der Fall war.

- **Regionale Organisationsgliederung**

In § 2 Abs. 2 MDR-StV-E wäre aus Vergleichbarkeitsgründen zu überlegen, neben einer bloßen Verortung eines Unternehmenssitzes in Thüringen (MDR Media GmbH) ähnlich wie für Sachsen-Anhalt Vorgaben zum Umfang des Standorts festzulegen.

- **Landesspezifische Auseinandersetzung des Fernsehprogramms**

In § 3 Abs. 2 MDR-StV-E wird die Möglichkeit der landesspezifischen Auseinandersetzung des Fernsehprogramms eingeräumt. Die TLM geht davon aus, dass durch den Klammerzusatz „(Landesprogramme)“ eine Auseinandersetzung auf Regional- oder gar Lokalebene ausgeschlossen ist. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der privaten Lokalfernsehprogramme in Thüringen erscheint diese klare Definition des Auftrags des MDR wichtig.

- **Klarstellende zahlenmäßige Benennung der Hörfunkprogramme**

In § 3 Abs. 3 MDR-StV-E wird die Anzahl der Hörfunkprogramme des MDR auf das Niveau begrenzt, wie es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags bestand. Hier wäre im Sinne der Klarheit eine konkrete zahlenmäßige Benennung wünschenswert gewesen.

- **Bereitstellung benötigter technischer Übertragungskapazitäten**

In § 3 Abs. 4 MDR-StV-E wird dem MDR garantiert, dass ihm die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die benötigten technischen Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. In dieser Absolutheit würde diese Regelung jedoch zu einer systematischen Benachteiligung des privaten Rundfunks führen bis hin dazu, dass er keine technische Übertragungsmöglichkeit erhalten könnte. Sicherlich hatte der Gesetzgeber keine solch rigorose Regelung im Blick, weswegen eine Klarstellung dahingehend, dass bei der Verteilung technischer Übertragungskapazitäten weiterhin die Belange anderer Bedarfsträger berücksichtigt werden, aus Sicht der TLM sinnvoll wäre. Zudem ist der Freistaat Thüringen in Art. 12 Abs. 1 Thüringer Verfassung verpflichtet, für die Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern zu sorgen. Es besteht die Gefahr, dass diese Fürsorgepflicht in konsequenter Anwendung des § 3 Abs. 4 MDR-StV-E nicht umsetzbar ist.

- **Plattformbetrieb**

Nicht explizit genannt ist die Bildung sogenannter Programmmultiplexe, die bei der digitalen Programmverbreitung über Plattformen (z. B. DAB+, DVB-T2HD usw.) gegeben sind. Es wird begrüßt, dass zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern eröffnet wird, indem gemischte Programmmultiplexe für möglich erachtet werden.

- **Inkompatibilitätsregelung für Telemedienanbieter**

In § 15 Abs. 5 d MDR-StV-E ist die Regelung hinsichtlich des Ausschlusses von Aufsichtsorganen oder Gremien von Telemedienanbietern missverständlich. Nicht gemeint sein sollte jedenfalls, dass niemand, der eine Homepage oder einen YouTube-Kanal betreibt; Rundfunkratsmitglied werden kann, oder umgekehrt formuliert, Mitglieder der MDR-Gremien keine Homepage und keinen Facebook-Account betreiben dürfen.

- **Länderproporz bei der Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrats**

In § 16 Abs. 1 MDR-StV-E werden die entsendungsberechtigten Stellen und Gruppen für die Entsendungen in den Rundfunkrat aufgezählt: In Nr. 12, 17, 18, 20, 21 und 22 wird jeweils ein Land benannt zur Entsendung, in den anderen Nummern werden alle drei Länder, ggf. zur alternierenden Besetzung benannt. Gibt es einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung?

- **Abberufung aus wichtigem Grund aus dem Rundfunkrat**

§ 18 Abs. 2 MDR-StV-E ermöglicht die Abberufung eines Rundfunkratsmitglieds aus wichtigem Grund. Zwar wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch ein Regelbeispiel konkretisiert, er ist jedoch weiterhin so unkonkret, dass Missbrauch nicht ausgeschlossen ist. Dies widerspricht der in § 15 Abs. 9 MDR-StV-E niedergelegten Weisungsfreiheit.

- **Keine Sorge für Beweissicherungsinteressen Dritter in Chat- und Kommentarverläufen**

In § 14 Abs. 3 MDR-StV-E, wird die eigentlich bestehende Pflicht des MDR, in Telemedien, die er anbietet, in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird, wieder eingeschränkt. Diese Pflicht soll nicht für Chat- und Kommentarverläufe gelten. Da gerade in Chats und Kommentaren aktuell die Grenzen der Meinungsfreiheit ausgereizt und auch überschritten werden, ist nicht ersichtlich, wieso bei einem gesellschaftlich und teilweise strafrechtlich so relevanten Phänomen Beweissicherungsbemühungen entbehrlich sein sollen.

Für weitere Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Darüber hinaus werde ich gern zusammen mit Sebastian Will, stellvertretender Justitiar der TLM, am 19. März 2021 die Möglichkeit der Stellungnahme wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen